

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden abgeschlossen zwischen

Ing. Bianca Biebl B.Eng., Waldstraße 13, 4616 Weißkirchen a. d. Traun,
im Folgenden „Vermieterin“ genannt, einerseits und
der im Mietvertrag genannten Person/Firma
im Folgenden „Mieter“ genannt, andererseits wie folgt:

1. Die Vermieterin ist Eigentümerin von Hüpfburgen samt Anhänger und Zubehör, welche den Gegenstand der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Vereinbarung darstellt und im Folgenden kurz „Mietgegenstand“ genannt wird.
2. Die Vermieterin vermietet an den Mieter und dieser mietet den zu Punkt 1. beschriebenen Mietgegenstand zum ordnungsgemäßen sachbestimmten Gebrauch für den Zeitraum, der im Mietvertrag angegeben wurde, zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Bedingungen. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Vereinbarung wird mit der Unterfertigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch sämtliche Vertragsparteien rechtswirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten diejenigen gesetzlich zugelassenen Bestimmungen ein, die der ursprünglichen Intention der Parteien am nächsten kommen.

3. Als Mietpreis für die im Mietvertrag angegebene Mietdauer wird ein Betrag inkl. 20 % USt vereinbart. Allfällige zusätzliche Kosten für Lieferung/Abholung, Betreuung, etc. werden aufgrund des Aufwandes gesondert berechnet und werden am Mietvertrag ausgewiesen.

Die Zahlung dieses Betrages ist bei Abholung spesen- und abzugsfrei zu leisten.

Für den Fall verspäteter Rückstellung wird ein Benützungsentgelt von EUR 100€ je Tag vereinbart.

Für den Fall einer Stornierung (ausgenommen höhere Gewalt) innerhalb der letzten 3 Tage vor Mietbeginn werden die Kosten zu 100% verrechnet.

Sollte die Nutzung des Mietgegenstandes infolge höherer Gewalt (starker Regen, Schneefall, Hagel, starke Winde) nicht möglich sein, so fällt dies grundsätzlich in die Sphäre der mietenden Partei. In diesem Fall hat der Mieter mit der Vermieterin unverzüglich Kontakt aufzunehmen, die sich bemühen wird, eine Kulanzlösung zu vereinbaren.

4. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit den Mietgegenstand ab vereinbarten Mietbeginn ab Lager der Vermieterin abzuholen und ist bis Ende der vereinbarten Mietzeit wieder ordnungsgemäß an die Vermieterin (mangels anderer Vereinbarung zum Lager der Vermieterin) zurückzustellen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters liefert die Vermieterin den Mietgegenstand zu den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen an die vereinbarte Lieferadresse. Im Lieferumfang ist der Transport, jedoch nicht der Aufbau, des Mietgegenstandes inbegriffen. Für diesen Fall werden die Preise laut Mietvertrag vereinbart.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters holt die Vermieterin den Mietgegenstand zu den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen an der Lieferadresse ab. Im Lieferumfang ist der Abtransport, jedoch nicht der Abbau, des Mietgegenstandes inbegriffen. Für diesen Fall werden die Preise laut Mietvertrag vereinbart. Der Abbau obliegt dem Mieter.

5. Der Mietgegenstand sowie das Zubehör werden in einwandfreien und sauberen Zustand verpackt und aufbaubereit übernommen. Der Mieter hat ihn in gleichem Zustand zurückzustellen. Allfällige Reklamationen sind vor Inbetriebnahme nachweislich (Fotodokumentation) der Vermieterin mitzuteilen, ansonsten können sie nicht mehr anerkannt werden.
6. Bei Aufbau, Abbau und Nutzung des Mietgegenstandes ist größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt unter möglichster Schonung der Substanz zu beachten.

Der Auf- und Abbau des Mietgegenstandes ist von mehreren Personen durchzuführen. Der Auf- und Abbau ist entsprechend der schriftlich vorliegenden Anleitungen genauestens vorzunehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Betriebszeiten des Mietgegenstandes eine Betreuung durch geeignetes Personal in ausreichender Anzahl sicherzustellen.

Diese Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass:

- der Mietgegenstand nicht überlastet wird,
- der Mietgegenstand nur im vorgesehenen Umfang gebraucht wird,
- Schuhe, Schmuck, Brillen und Gegenstände, welche Verletzungen herbeiführen oder den Mietgegenstand beschädigen könnten, vor der Benützung entfernt werden,
- ungebührliches Verhalten unterbunden wird,
- eine Aufsichtsperson immer anwesend ist,

- der Mietgegenstand ordnungsgemäß aufgestellt, verankert und abgesichert ist,
- das erforderliche Zubehör und die erforderlichen Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß angebracht sind
- im Umkreis von fünf Metern zum Mietgegenstand ein absolutes Rauch- und Feuerverbot eingehalten wird

Der Mieter trägt die volle Verantwortung für Sach- und Personenschäden.

Das Aufstellen des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nur auf geeignetem Untergrund und mit entsprechender Untergrundplane zulässig.

Der Untergrund muss sauber und möglichst eben sein. Die als Zubehör des Mietgegenstandes zur Verfügung gestellte Bodenschutzplane ist bei jedem Untergrund zwingend auszulegen. Das Aufstellen des Mietgegenstandes auf unebenen Plätzen, bei Kies- und/oder Schotterplätzen usw. ist grundsätzlich untersagt.

7. Der Mieter ist während der gesamten Mietdauer und bei verspäteter Rückgabe darüber hinaus dafür verantwortlich, dass der Mietgegenstand vor Wettereinflüssen, Sabotage, Diebstahl, etc. geschützt wird.
8. Die für den Aufbau, die Sicherung, den Betrieb und den Abbau der Anlage übergebene Anleitung ist genauestens einzuhalten.

Bei Regenwetter und Nässe darf der Mietgegenstand nicht benutzt werden und ist dieser vor Wettereinflüssen zu schützen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass kein Wasser, Schnee, Hagel, in das Innere des Mietgegenstandes eindringt.

Sollte das Mietobjekt äußerlich und allenfalls auch innerlich nass abgebaut werden müssen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter darüber zu informieren.

Auch während des Betriebes ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Gebrauchsanweisung und von der Vermieterin abgegebene Verhaltensweisen eingehalten werden.

9. Der Mietgegenstand wird in einwandfreiem und sauberem Zustand übernommen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand in gleichem Zustand vollständig zurückgestellt wird.

Der Mietgegenstand ist vom Mieter zu reinigen. Sämtliche Gegenstände und Fremdkörper (auch Laub, Gras, etc.) sind vom Mietgegenstand zu entfernen. Dieser ist von Schmutz zu reinigen und zu trocknen.

Sollte der Mietgegenstand bei Rückstellung nicht oder nicht ausreichend gereinigt worden sein und/oder bestehen Beschädigungen oder Mängel, so wird der Vermieter dem Mieter die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen, sauberen Zustandes in Rechnung stellen und sind diese unverzüglich nach Rechnungslegung zu begleichen.

Allfällige Mängel und Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

10. Der Mieter ist bei Transport, Auf- und Abbau sowie Betrieb des Mietgegenstandes verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen einzuhalten. Erforderliche Bewilligungen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen.

Die Vermieterin ist diesbezüglich vom Mieter schad- und klaglos zu halten.

11. Für die Versicherung von Personen- und Sachschäden ist in jedem Fall der Mieter verantwortlich.

Bei Übernahme der Betreuung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin während der Betriebszeiten hat die Vermieterin eine entsprechende Betriebs- und Personenhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

12. Die Benützung und der Betrieb des Mietgegenstandes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

Der Mieter haftet für die Dauer des Mietvertrages für den Mietgegenstand.

Ersatzansprüche Dritter (Personen- und/oder Sachschäden, etc.) hat der Mieter zu tragen und diesbezüglich die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art auch immer.

13. Alle Verträge zwischen der Vermieterin und dem Mieter unterstehen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Als Gerichtsstand wird das sachlich für Wels zuständige Gericht vereinbart.

14. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und somit die dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Vereinbarungen Punkt für Punkt gelesen zu haben und über den Inhalt detailliert aufgeklärt worden zu sein. Fragen wurden im gestellten Umfang ausreichend beantwortet.